

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 08. März 2024

Jahrgang 34 Nr. 05/2024

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024	3
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024	4
3. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024	5 - 13
4. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024	14 - 16
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt	17
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten



(03364)566-309



(03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

1.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt

**Wahl der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt,
am 09. Juni 2024**

Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 08. März 2024

Gemäß § 2 III der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2023 (BV 408 – 2023) gem. § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) und § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die o.g. Wahl

als Wahlleiter Herr Jörg Slupecki
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

und

als stellvertretender Wahlleiter Herr Marcus Henke
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

berufen.

4. Balut

F. Balzer
Bürgermeister

2.

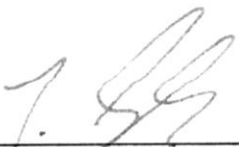
2.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt, am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 08. März 2024

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 06. März 2024 (BV 418 – 2024) gem. § 21 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 09. Juni 2024 beschlossen, das Wahlgebiet in 1 Wahlkreis einzuteilen.



Jörg Slupecki
Wahlleiter der Stadt Eisenhüttenstadt

3.

3.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 08. März 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) findet die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die allgemeinen Kommunalwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **28** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat die Einteilung des Wahlgebietes in einen Wahlkreis beschlossen. Somit bildet das Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,
bei dem
Wahlleiter der Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Eisenhüttenstadt durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.

Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgK-WahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **42** Bewerbende enthalten.
 - 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine oder einen Bewerbenden benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 - 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
 - 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgK-WahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für einen **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt

Einwohnermeldewesen (Raum 8), Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt) spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt, Einwohnermeldewesen (Raum 8)**, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familienname und Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen

einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **09. April 2024, 17 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.



Jörg Slupecki
Wahlleiter der Stadt Eisenhüttenstadt

4.

4.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 08. März 2024

Der Wahlausschuss besteht gem. der Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) aus dem Wahlleiter, dem stellvertretenden Wahlleiter und fünf Beisitzern. Auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen (§ 16 Abs. 1 BbgKWahlG, § 3 Abs. 1 BbgKWahlV) wurden die Beisitzer des Wahlausschusses durch den Wahlleiter berufen.

Der Wahlausschuss zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 09. Juni 2024 arbeitet in folgender Zusammensetzung:

Wahlleiter	Herr Jörg Slupecki Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
Stellv. Wahlleiter	Herr Marcus Henke Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
Beisitzer	Herr Wolf-Michael Schollbach Waldsiedlung 68, 15890 Eisenhüttenstadt
	Herr Claus Oberstedt Franz – Thielenberg – Straße 20, 15890 Eisenhüttenstadt
	Herr Michael Reichl Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
	Frau Nicole Renner Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
	Frau Anke Kreis Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Der Wahlausschuss besteht gem. § 16 Abs. 6 BbgKWahlG auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, fort. Für ausgeschiedene Beisitzer sind neue Mitglieder zu berufen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die Sitzungen des Wahlausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024 finden zu folgenden Terminen statt.

1. Sitzung

am 19. März 2024, 17:00 Uhr
im Rathaus, Beratungsraum IV
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Tagesordnung der 1. Sitzung:

1. Eröffnung der Beratung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Hinweis auf Verpflichtung zur Verschwiegenheit
3. Information zu den Aufgaben des Wahlausschusses
4. Information zum Stand der Wahlvorbereitung
5. Sonstiges

2. Sitzung

am 09. April 2024, 17:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungssaal der SVV
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Tagesordnung der 2. Sitzung:

1. Eröffnung der Beratung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge

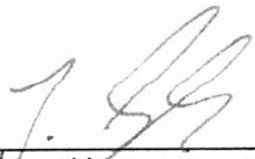
3. Sitzung

am 11. Juni 2024, 17:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungssaal der SVV
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Tagesordnung der 3. Sitzung:

1. Eröffnung der Beratung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt am 09. Juni 2024

Die Sitzungen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zu diesen öffentlichen Sitzungen.



Jörg Slupecki
Wahlleiter der Stadt Eisenhüttenstadt

5.

1. **Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt**

Auf der Grundlage der §§ 3, 24 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt vom 27. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Wahlhelfer 100,00 € pro Tag.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 07. März 2024



Frank Balzer
Bürgermeister